



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

 04785/ 205
 flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 12. Juli 2022, Zl. 000-1-101/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.119.100,00
Aufwendungen:	€ 4.033.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 337.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 352.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 70.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.785.400,00
Auszahlungen:	€ 4.657.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 127.500,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 0,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Schober Kurt

An der Amtstafel der Gemeinde Flattach

Angeschlagen am: 13.07.2022

Abgenommen am: 27.07.2022